

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 493 - 496

Staatsdienstpragmatik

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

noch im Besitze des nämlichen Schuldners sind, oder doch dieselben in dem nämlichen Verfahren zur Versteigerung gelangen, so ist gleichwohl die Anwendung der im Art. 106 enthaltenen civilrechtlichen Vorschrift auf den Fall nicht ausgeschlossen, wo sich die Verbandhypothekenobjekte in dem Besitze verschiedener Personen befinden und nicht in dem gleichen gerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen werden. Urtheil v. 15. Juni 1885 Reg.-Nr. I. 44|85.

Staatsdienstpragmatik. Pensionsansprüche von Staatsdienererelikten.

Die schon seit lange unstrittene Frage *), unter welchen Voraussetzungen Hinterbliebene eines Staatsbeamten als versorgt im Sinne des §. 9 der Dienstespragmatik vom 1. Jan. 1805 zu betrachten seien, ist in einem Falle, in welchem es sich um den Einfluß des Besizes eigenen Vermögens auf die Pensionsberechtigung einer großjährigen Tochter handelte, vom obersten Landesgerichte neuerdings wie folgt beurtheilt und entschieden worden.

Im §. 1 des Pensionsregulativs ist angegeben, welche Eigenschaft die Pension hat. Sie ist als eine auf die Wittwen und Kinder des Staatsdieners übergehender Theil der Gehälter bezeichnet, im Einklange mit dem Eingange des Pensionsregulativs, wo erklärt wird, daß die Gehälter insuffizient seien und mittelst des im Regulative enthaltenen Pensionsystems für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener ein Surrogat hergestellt worden sei. Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Pensionsbezug auch in Betracht der Kinder des verstorbenen Staatsdieners nicht davon abhängt, daß dieselben einer Geldunterstützung bedürfen und

*) Vgl. Blätter für Rechts-Anwendung Bd. 5 S. 204, S. 209; Bd. 8 S. 241.

daß die Bezeichnung der Pension an einzelnen Stellen des Pensionsregulativs als Unterhaltsbeitrag belanglos ist.

Auß diesem Grunde ist auch das Ende des Pensionsbezugs hinsichtlich der Kinder des verstorbenen Staatsdieners nicht davon abhängig gemacht, daß dieselben keiner Geldunterstützung mehr bedürfen, sondern in der Regel davon, daß sie das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, weil gesetzlich angenommen wird, daß die Kinder in diesem Alter im Stande sind, sich Selbstständigkeit, das heißt eine solche Lebensstellung zu erringen, welche ihnen den Bezug der zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Mittel dauernd und nachhaltig gewährt. Wenn die Kinder am Verstande so reif sind, daß sie sich selbst leiten können, heißt es in den Anmerkungen zum bayer. Landrechte Theil I Kap. 5 §. VIII Nr. 4, fällt *jure naturae patria potestas* weg, weil die nöthige Aufzucht oder der Zweck derselben cessirt. Diese Kinder stehen also in keinem solchen nahen Verhältnisse zu ihrem Vater mehr, daß dem Staate zugemuthet werden könnte, an dieselben mit Rücksicht auf die ihm von dem Vater derselben geleisteten Dienste eine Pension zu zahlen.

Ausnahmsweise kann das Kind eines verstorbenen Staatsdieners schon vor der Großjährigkeit die oben bezeichnete Selbstständigkeit oder Versorgung, wie sie im Pensionsregulativ genannt wird, wirklich erringen, in welchem Falle nach dem Pensionsregulativ die Pension schon vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr aufhört. Ebenso kann aber auch nach dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre das Kind eines verstorbenen Staatsdieners wegen Erwerbsunfähigkeit nicht im Stande sein, zu der fraglichen Selbstständigkeit zu gelangen. In diesem Falle dauert nach dem Pensionsregulativ der Pensions-

bezug ungeachtet des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres fort.

Im §. 9 des Pensionsregulativs ist hieran nur bezüglich der Kinder der dort angeführten Staatsdiener geändert, daß die Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres allein nicht schon den Pensionsbezug endigt, sondern nur die wirklich erlangte Selbstständigkeit im oben angeführten Sinne.

Der Vermögensbesitz bewirkt nicht einmal einen der Großjährigkeit gleichkommenden Zustand, wie er im Gesetze aufgefaßt ist, noch viel weniger wirkliche Selbstständigkeit. Aus diesem Grunde ist im §. 1 des Pensionsregulativs betont, daß die Pensionen im Sinne des Regulativs alle Rücksicht auf das Privatrechtsverhältniß des Reichthums oder der Armuth ausschließen. Diese Bemerkung auf den Maßstab der Größe der Pension zu beziehen, wie vom k. Fiskus entgegen seiner unbestritten bisher geübten Praxis geschieht, besteht keine Veranlassung, da im Pensionsregulativ die Größe der Pension der Wittwen und Kinder nach Fünftheilen und beziehungsweise Zehentheilen des Gehaltes des Staatsdieners und beziehungsweise der Wittwenpension bestimmt ist, es sich also von selbst versteht, daß auf andere Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden darf. Es kann aber nicht angenommen werden, daß im Pensionsregulativ eine überflüssige Bemerkung enthalten sei, zumal wenn dieselbe auf eine andere, dem Systeme des Regulativs gemäße Weise ausgelegt werden kann. (Seufferts Band. S. 8 Note 9).

Ein für den Unterhalt hinreichender Vermögensbesitz bewirkt bei den Kindern verlebter Staatsdiener lediglich, daß sie keiner Geldunterstützung bedürfen, was, wie schon erwähnt, nicht entscheidend ist, nachdem die Pensionen keine Geldunterstützungen, sondern Ergänzungen der Gehälter sind.

Einen Beweis, daß im Pensionsregulativ unter Versorgung der Bezug von Zinsen aus Vermögen nicht verstanden ist, liefern die Bestimmungen im §. 23 daselbst. Wenn nämlich der fragliche Zinsenbezug eine Versorgung wäre, müßte es umsomehr der Bezug von Präbenden und Stipendien sein, da dieser sicherer ist als derjenige von Zinsen. Präbenden und Stipendien sind aber im §. 23 des Pensionsregulativs unter den Fällen, in welchen der Pensionsanspruch hinwegfällt, bedingnißweise aufgeführt, während der fragliche Zinsenbezug nicht erwähnt ist. Wegen Zinsenbezugs fällt daher der Pensionsanspruch überhaupt nicht hinweg, da es keine anderen Fälle des Pensionsanspruches gibt, als die im §. 23 angeführten. Anders würde sich die Sache verhalten, wenn in den §§. 8 und 9 des Pensionsregulativs da, wo von der Beendigung der Pension wegen Versorgung die Rede ist, bezüglich der Präbenden und Stipendien eine Ausnahme gemacht wäre. Hieraus müßte gefolgert werden, daß Präbenden und Stipendien für eine Versorgung angesehen werden. Allein in diesen Paragraphen sind eben die Präbenden und Stipendien nicht erwähnt, sondern lediglich und allein im §. 23, was keine andere Deutung zuläßt, als daß nur Präbenden und Stipendien in gewissen Fällen den Pensionsanspruch ausschließen, nicht aber auch der Bezug von Zinsen aus Vermögen. Urtheil vom 11. Juni 1885; Reg.-Nr. I 21/85.

Redaktionsadresse:
München, Sonnenstraße 7/3 r.

Redakt.: Dr. Julius Staudinger in München Berl.: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.